
GO-BT - § 65. Berichterstatterbenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

10/5 § 65 GO-BT**Berichterstatterbenennung**

29.3.1984

Die Benennung mehrerer Berichterstatter für einen Verhandlungsgegenstand ist zulässig. Kann ein Berichterstatter an einem Berichterstattergespräch nicht teilnehmen, ist es ihm nicht erlaubt, wegen seiner Verhinderung die Vorbereitung der Ausschussentscheidung zu behindern oder zu verzögern.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT**Fraktionslose Mitglieder des Bundestages**

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.